

**Nähere Erläuterungen zur neuen
Anlage 10
(ohne Regenerations- und
Umwandlungstage)**

Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 Eingruppierung, Entgelt

→ Anpassung der Regelungen zu den Stufenlaufzeiten an die allgemeinen Stufenregelungen des § 16 Abs. 3 AVO (gilt ab 1. Oktober 2024)

➤ Für wen gelten ab 1. Oktober 2024 die verkürzten Stufenlaufzeiten?

Dies gilt für alle Entgeltgruppen der S-Tabelle und damit alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Für die übrigen Beschäftigten galt schon immer die Regelung des § 16 Abs. 3 AVO

➤ Ab wann und wie findet die Anpassung der Stufenlaufzeiten und die Überleitung der bisherigen Systematik in die neue statt?

Ab dem 1. Oktober 2024 durchlaufen die Beschäftigten schneller das System und erreichen schneller die höhere Stufe mit einem höheren Entgelt. Erreicht wird dies, indem die bisher abweichenden Stufenlaufzeiten im Sozial- und Erziehungsdienst aufgehoben werden.

- Beschäftigte, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet.
- Beschäftigte, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Neuordnung jeweils neu zu laufen.
- Für Beschäftigte, die am 1. Oktober 2024 bereits in den Stufen 4 bis 6 sind, ändert sich nichts.

Protokollerklärung der KODA bis 30.09.2024 zu Absatz 2 Satz 2 und ab 01.10.2024 zu § 16 AVO:

Ein Berufspraktikum nach der jeweils geltenden staatlichen Ausbildungsordnung für Erzieher/innen gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.

Bei den Berufspraktikanten wurde Voraussetzung: „von mindestens einem Jahr“ gestrichen. Außerdem wurde diese Protokollerklärung um die PivA-Auszubildenden erweitert.

§ 3 Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit in Tageseinrichtungen für Kinder

Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden, soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpfleger/Kinderheilpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungshelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, als Leitung oder ständige Vertretung von Leitungen von Kindertagesstätten. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Daraus ergibt sich folgendes:

- ▶ Die Stunden können nach wie vor sowohl für die Vorbereitung der Arbeit als auch für die persönliche Qualifizierung genutzt werden. Die Stunden stehen dabei weiterhin nicht unbedingt zur freien Verfügung der Mitarbeitenden (kein Freistellungsanspruch). Der Dienstgeber kann für diese Zeit entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen anordnen. Der von der Regelung umfasste Personenkreis bleibt ebenfalls unverändert.
- ▶ Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich auch die neue Stundenanzahl entsprechend ihrer vereinbarten Arbeitszeit.

Möglichkeit zur Höhergruppierung nach S 08b

Abschnitt A: Tätigkeitsmerkmale gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 10 zu § 37 AVO

S 8b	1	<p>Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 5 und 6</i></p>
	2	<p>Durch die Verwendung der im Anhang aufgeführten Musterdienstvereinbarung „Anwendung der Eingruppierung S 8b“ kann für alle Erzieher einer Einrichtung, die andernfalls in die S 8a eingruppiert sind, die Anwendung der Entgeltgruppe S 8b statt der Entgeltgruppe S 8a vereinbart werden.</p>

Verfahrensablauf zur Möglichkeit der Höhergruppierung nach S 08b

- ▶ Dem Generalvikar wird zunächst mit einem Verwaltungsratsbeschluss die Refinanzierungszusage der Kommune zur Genehmigung vorgelegt.
- ▶ Erst nach der schriftlichen Genehmigung dieses Verwaltungsratsbeschlusses durch den Generalvikar kann eine Dienstvereinbarung (Muster siehe nächste Folie) mit der MAV geschlossen werden.
- ▶ Die Umsetzung der Höhergruppierung durch den Fachbereich Personal kann erst nach Vorlage der vollständig unterschriebenen Dienstvereinbarung erfolgen.
- ▶ Sollte keine MAV vorhanden sein, ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung nicht möglich. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat dem Generalvikar einen Beschluss zur Genehmigung vorlegen, der dem Inhalt der Muster-Dienstvereinbarung gleich kommt und als Anlage die Refinanzierungszusage der Kommune enthält.

Dienstvereinbarung zur Anwendung der Eingruppierung S 8b

(Anhang zur Anlage 10 AVO Fulda)

Zwischen

_____ (Dienstgeber)

und

Mitarbeitervertretung der _____ (MAV)

§ 1 Geltungsbereich

Örtlich gilt diese Dienstvereinbarung für die gesamte Einrichtung _____.

Persönlich gilt die Dienstvereinbarung für alle Erzieherinnen und Erzieher (nachfolgend für Menschen jeden Geschlechts „Erzieher“).

§ 2 Eingruppierung

Für alle Erzieher der Einrichtung, die andernfalls nach den ihnen übertragenen Tätigkeiten in die S 8a der Anlage 10 zur AVO Fulda eingruppiert wären, wird die Entgeltgruppe S 8b Fallziffer 2 statt der Entgeltgruppe S 8a angewendet.

§ 3 Genehmigung Generalvikar

Der Generalvikar hat dem Abschluss dieser Dienstvereinbarung durch den Dienstgeber aufgrund einer von diesem vorgelegten Refinanzierungszusage am xx.xx.xxxx zugestimmt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Sie gilt:

- befristet bis zum xx.xx.xxxx und endet bei Ablauf der Befristung ohne Nachwirkung
- unbefristet, solange die Refinanzierung nach § 3 aufrechterhalten wird und endet mit dem Ende der Refinanzierung ohne Nachwirkung.

Dienstgeber

Mitarbeitervertretung

Protokollerklärungen zu Punkt 1a:

1a. *„Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten **als Praxisanleiter** in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegern übertragen sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage **in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Bei mehreren Praxisanleitungen wird die Zulage nicht erhöht.***

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.“

- Voraussetzung: Vorlage eines entsprechenden Verwaltungsratsbeschlusses mit Zeitraum der Zahlung und Name des Beschäftigten. Alternativ können die Dienstgeber das Anschreiben zur „Übertragung Praxisanleitung für Zulagenzahlung“ vor Ort selbst nutzen und dem Fachbereich Personal eine Durchschrift zwecks Umsetzung übersenden.
- Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage in voller Höhe.
- Die Praxisanleitung können Beschäftigte der Entgeltgruppen S 8a bis S 18 übernehmen.

Protokollerklärungen zu Punkt 9:

Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. März bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

- Bisheriger Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Dezember wird jetzt erweitert auf den 01. März bis 31. Dezember
- Erhöhung der Quote bei Unterschreitung der Durchschnittsbelegung von 5 Prozent auf 7,5 Prozent

Protokollerklärungen zu Punkt 19:

*„Durch die Verwendung der im Anhang aufgeführte Musterdienstvereinbarung „Durchschnittsbelegung und **Gruppenzahl**“ kann für alle ständigen Vertretungen der Leitung und die Leitung von Kindertagesstätten neben der Durchschnittsbelegung auch auf die **Gruppenzahl** abgestellt werden.“*

Verfahrensablauf zur Möglichkeit der Höhergruppierung von (stellv.) Leitungen aufgrund der zugeordneten Gruppenanzahl

- ▶ Dem Generalvikar wird zunächst mit einem Verwaltungsratsbeschluss die Refinanzierungszusage der Kommune zur Genehmigung vorgelegt.
- ▶ Erst nach der schriftlichen Genehmigung dieses Verwaltungsratsbeschlusses durch den Generalvikar kann eine Dienstvereinbarung (Muster siehe nächste Folie) mit der MAV geschlossen werden.
- ▶ Die Umsetzung der Höhergruppierung durch den Fachbereich Personal kann erst nach Vorlage der vollständig unterschriebenen Dienstvereinbarung erfolgen.
- ▶ Sollte keine MAV vorhanden sein, ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung nicht möglich. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat dem Generalvikar einen Beschluss zur Genehmigung vorlegen, der dem Inhalt der Muster-Dienstvereinbarung gleich kommt und als Anlage die Refinanzierungszusage der Kommune enthält.

Dienstvereinbarung Durchschnittsbelegung und Gruppenzahl

(Anhang zur Anlage 10 AVO Fulda)

Zwischen

_____ (Dienstgeber)

und

Mitarbeitervertretung der _____ (MAV)

§ 1 Geltungsbereich

Örtlich gilt diese Dienstvereinbarung für die gesamte Einrichtung _____.

Persönlich gilt die Dienstvereinbarung für alle Erzieherinnen und Erzieher (nachfolgend für Menschen jeden Geschlechts „Erzieher“).

§ 2 Durchschnittsbelegung und Gruppenzahl

Die Anlage 10 stellt hinsichtlich der Eingruppierung unter anderem auf eine zu erreichende Durchschnittsbelegung ab. Entsprechend der in der Anlage 10 aufgenommenen Öffnungsklausel vereinbaren die Parteien, dass neben der Durchschnittsbelegung zum Erreichen der jeweiligen Eingruppierungsvoraussetzungen der ständigen Vertretungen der Leitung und der Leitungen auch die nachfolgend zugeordnete Gruppenanzahl ausreichend ist:

- mindestens 40 Plätze oder mindestens zwei Gruppen
- mindestens 70 Plätze oder mindestens vier Gruppen
- mindestens 100 Plätze oder mindestens fünf Gruppen
- mindestens 130 Plätze oder mindestens sechs Gruppen
- mindestens 180 Plätze oder mindestens acht Gruppen.

§ 3 Genehmigung Generalvikar

Der Generalvikar hat dem Abschluss dieser Dienstvereinbarung durch den Dienstgeber aufgrund einer von diesem vorgelegten Refinanzierungszusage am xx.xx.xxxx zugestimmt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Sie gilt:

- befristet bis zum xx.xx.xxxx und endet bei Ablauf der Befristung ohne Nachwirkung
- unbefristet, solange die Refinanzierung nach § 3 aufrechterhalten wird und endet mit dem Ende der Refinanzierung ohne Nachwirkung.

Dienstgeber

Mitarbeitervertretung